Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3971

05. 03. 96

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (Verunglimpfung der Bundeswehr)

A. Problem

In den letzten Jahren wurden in zunehmendem Maße Soldaten der Bundeswehr als „Mörder", „potentielle Mörder" oder „geborene Mörder" bezeichnet. Diese Entwicklung konnte strafrechtlich nicht hinreichend durch die bestehenden Vorschriften der Beleidigungsdelikte (§§ 185ff. StGB) aufgefangen werden. Von den Soldaten, die in treuer Diensterfüllung ihren Verfassungsauftrag erfüllen, und von weiten Teilen der Bevölkerung, wurde diese Entwicklung mit großem Unverständnis aufgenommen. Neben der persönlichen Ehre des einzelnen Soldaten ist auch die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr als Verfassungsinstitution berührt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt die Einführung eines neuen § 109b des Strafgesetzbuches vor, der die Bundeswehrsoldaten vor Verunglimpfungen schützt, die geeignet sind, das Ansehen der Bundeswehr oder ihrer Soldaten in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (Verunglimpfung der Bundeswehr)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 109a wird folgender § 109b eingefügt:

„§ 109b
Verunglimpfung der Bundeswehr

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften (§ 11 Abs. 3) Soldaten in Beziehung auf ihren Dienst in einer Weise verunglimpft, die geeignet ist, das Ansehen der Bundeswehr oder ihrer Soldaten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 2

Das Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 5. März 1996

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

In jüngster Zeit sind Soldaten der Bundeswehr zunehmend Ehrkränkungen ausgesetzt gewesen, die nicht nur von ihnen und großen Teilen der Öffentlichkeit als verletztend empfunden, sondern darüber hinaus auch als das Ansehen der Bundeswehr schädigend betrachtet werden. Angesichts der bedeutsamen friedenserhaltenden Aufgabe der Bundeswehr kann es unter den gegebenen Umständen nicht genügen, deren Soldaten nur auf den Schutz der §§ 185ff. StGB (Beleidigungstatbestände) zu verweisen. Vielmehr ist es erforderlich, die Funktionsfähigkeit und Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr, den Einsatzwillen des einzelnen Soldaten und die Bereitschaft der Bürger, ihren Wehrdienst zu leisten oder den Beruf eines Bundeswehrsoldaten zu ergreifen, durch eine weitere, spezielle Strafvorschrift zu schützen, die Verunglimpfungen von Bundeswehrangehörigen pönalisiert, sofern jene geeignet sind, das Ansehen der Bundeswehr oder ihrer Soldaten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Die Vorschrift orientiert sich an der vergleichbaren Regelung des § 90 StGB (Verunglimpfung des Bundespräsidenten), die Amt und Person des Bundespräsidenten schützt (vgl. BGHSt 16, 338, 341). Hinsichtlich der im Entwurf vorgesehenen Form des potentiellen Gefährdungsdelikts lehnt sich dieser an die Regelung des § 109d StGB an, der ebenfalls dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr dient.

Der Beleidigungstatbestand greift wie bisher ein, wenn die Voraussetzungen des § 109b StGB-E nicht, wohl aber die des § 185 StGB erfüllt sind. Dies kann nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 1995 (1 BvR 1476/91) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 19. Januar 1989, BGHSt 36, 83) auch dann der Fall sein, wenn die Soldaten der Bundeswehr unter einer Kollektivbezeichnung (z. B. Angehörige der Bundeswehr) beleidigt werden.

Der Strafrahmen des § 109b StGB-E trägt dem zweifachen Schutzzweck der Norm Rechnung, indem er das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe auf drei Jahre festsetzt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333